

Die March und ihr altes Landrecht

Autor(en): **Wiget, Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Marchring**

Band (Jahr): - **(2002)**

Heft 43: **50 Jahre Marchring - 30 Jahre Joachim-Raff-Gesellschaft**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1044386>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die March und ihr altes Landrecht

Von Dr. Josef Wiget

Einleitung

Am 13. Mai 1414 verkündeten die Landleute «*gemeinlich in der mittel March und mit nammen die in der obren March, die zů uns gehörend*», dass sie Landleute der Schwyzer seien. Die von sieben prominenten Mächlern besiegelte Urkunde wird gemeinhin als Landrechtbrief der March bezeichnet¹.

Die mehr als hundertjährige Vorgeschichte dieses Vorgangs hat Regula Hegner 1953 in ihrer «Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit» dargestellt, und Josef Mächler hat 1979 in seiner «Geschichte der Gemeinde Schübelbach» wertvolle Ergänzungen hinzugefügt². Die nähere Beschäftigung mit der eidgenössischen Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts und besonders der Blick auf die Beziehungen zwischen Zürich und Schwyz sowie auf die Rollen der Herrschaft Österreichs und des Reichs lassen indessen erkennen, dass die Vorgänge um die March noch stärker als bisher im grossen Zusammenhang gesehen sein wollen³. Ausserdem ist durch die Forschungen des Zürcher Professors Bernhard Stettler deutlich geworden, dass sich die Politik von Schwyz in der Zeit zwischen dem Sem-

1 Staatsarchiv Schwyz (STASZ), Urk. Nr. 313; Drucke: *Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede*, Bd. 1: *Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1245 bis 1420*, 2. Aufl. bearb. von Anton Philipp Segesser, Luzern 1874 (EA 1), S. 140; Kothing, Martin, *Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz*, Schwyz 1870, S. 130–132.

2 Hegner, Regula, *Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit*, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz (MHVS)*, 50/1953 (Hegner), S. 1–238; Mächler, Josef, *Geschichte der Gemeinde Schübelbach*, Lachen 1979 (Mächler).

3 Sehr wertvoll und in vielem wegweisend sind die Einleitungen Bernhard Stettlers zu seinen Bänden der Tschudi-Edition; für die Berichtsperiode wurden folgende Arbeiten beigezogen: *Untersuchungen zur Entstehung des Sempacherbriefs*, in: *Quellen zur Schweizer Geschichte, N.F. I. Abt. Chroniken (QSG, N.F. I)*, Bd. VII (Aegidius Tschudi, *Chronicon Helveticum*), 6. Teil, Basel 1986 (Stettler, *Sempacherbrief*); *Landfriedenswahrung in schwieriger Zeit – Zürichs äussere Politik zu Beginn des 15. Jahrhunderts*, in: *QSG, N.F. I, Bd. VII/7*, Basel 1988 (Stettler, *Landfriedenswahrung*); *Tschudis Darstellung des Konflikts zwischen König Sigmund und Herzog Friedrich von Österreich sowie der Eroberung des Aargaus*, in: *QSG, N.F. I, Bd. VII/8*, Basel 1990 (Stettler; *Eroberung des Aargaus*); *Die zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts – Einzelörtliche Konsolidierung und eidgenössische Solidarität im Widerstreit*, in: *QSG, N.F. I, Bd. VII/9*, Basel 1992 (Stettler, *Zwanziger Jahre*).

pacherkrieg und etwa 1430 stark veränderte hat. Aus oft etwas archaisch wirkendem Handeln entwickelten sich ein zumindest in Ansätzen konzeptionelles Vorgehen und ein zielgerichteter Einsatz diplomatischer und juristischer Mittel.

Wechselfälle der Herrschaft

Zunächst ist die «Endzeit» der alten Rapperswiler Herrschaft näher zu betrachten. Um die frühen Grafen von Rapperswil, ihre Genealogie, ihre Realität überhaupt und ihren tatsächlichen Besitz und Machtbereich oder eben um ihre blossen Ansprüche drehen sich viele Fragen⁴. Diese müssen allerdings an dieser Stelle weitgehend ausgeklammert bleiben. Die Problematik beginnt schon beim Grafentitel: Woher kommt er, auf welchen rechtlichen Grundlagen beruht er? Eine alte, gemäss der reichsrechtlichen Ordnung qualifizierbare Grafschaft, wie sie Regula Hegner offensichtlich angenommen hat, scheint etwas unsicher zu sein⁵. Es muss ferner angenommen werden, dass die Rapperswiler 1283, beim Tode Graf Rudolfs V. (bzw. II.), auch mit der March kein herrschaftlich geschlossenes Gebiet innerhalb des Rapperswiler Komplexes besessen haben⁶.

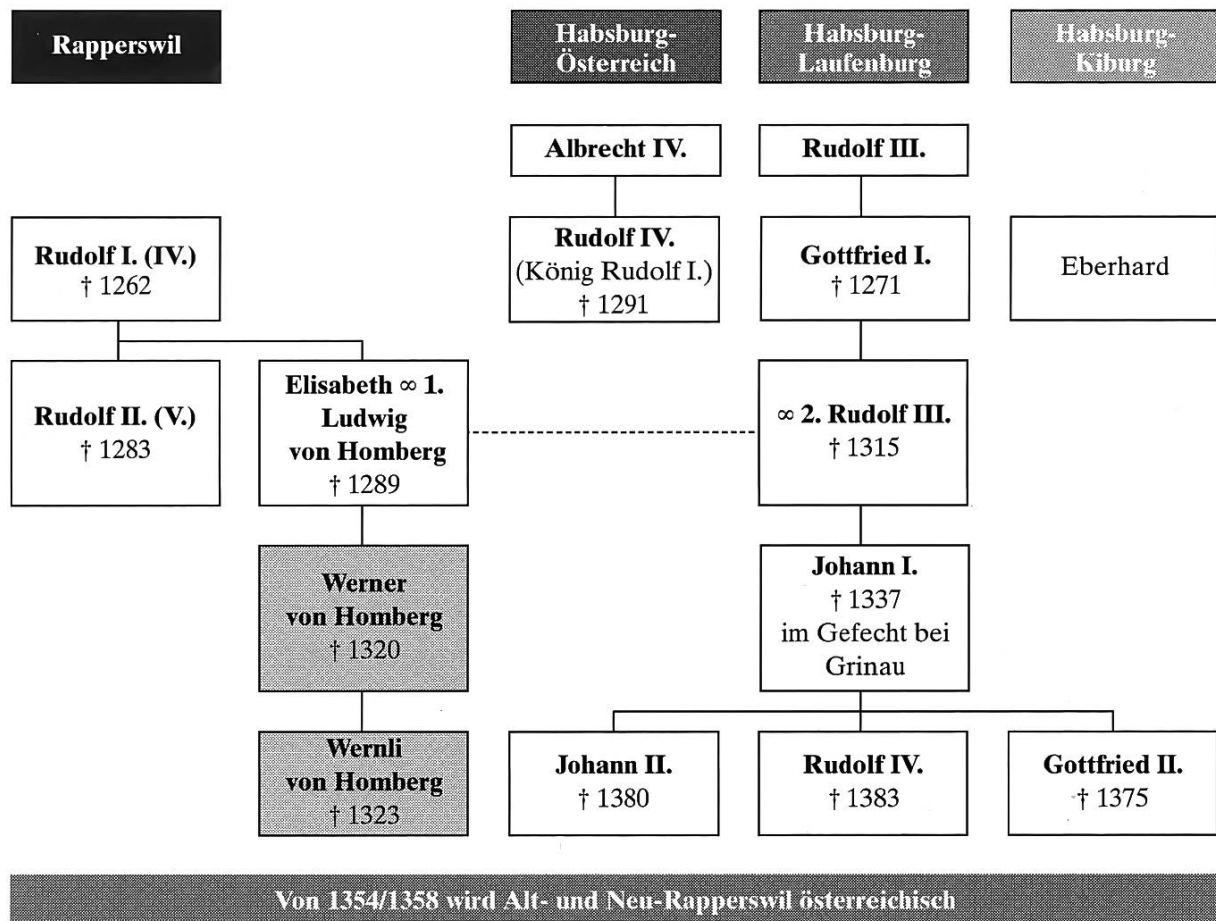
Das Erbe des jung verstorbenen Rudolfs V. (II). übernahm seine Schwester Elisabeth, die Gemahlin des Grafen Ludwig von Homberg. Dieser und seine Frau hatten indessen mit König Rudolf I. von Habsburg grösste Probleme, zog doch der König die Rapperswiler Vogtei über Ursern und die Kastvogtei über Einsiedeln sowie verschiedene Lehen an sich und nahm der Gräfin sogar einen Teil ihrer Besitzungen weg. Mit viel Mühe und Not erreichte sie zwar die Rückgabe ihres Besitzes als Lehen. Ob sie dadurch ihren reichsfreien Stand verlor, wie oft dargestellt wurde, ist aber mehr als zweifelhaft; ganz einfach, weil jener ihr vielleicht gar nie zugestanden hatte⁷. Man darf gemäss den neueren Forschungen, vor allem von Roger Sablonier, nicht übersehen, dass die Rapperswiler Herrschaft eben ein blosses Konglomerat von Eigengütern, Lehen, Vogteirechten über Besitzungen geist-

4 Boner, Georg, *Zur Genealogie der Einsiedler Kastvögte, der Herren und Grafen von Rapperswil, im 13. Jahrhundert*, in: *Festschrift Gottfried Boesch, Schwyz 1980*, S. 57–84; Sablonier, Roger, *Die Grafen von Rapperswil: Kontroversen, neue Perspektiven und ein Ausblick auf die Gründungszeit der Eidgenossenschaft um 1300*, in: *Der Geschichtsfreund*, Bd. 147/1994 (Sablonier), S. 5–44.

5 Hegner, S. 9; zu *Graf/Grafschaft und Landgraf/Landgrafschaft* s. *Lexikon des Mittelalters*, Bd. IV, Stuttgart/Weimar 1999, Sp. 1633–1636, bzw. Bd. V, Sp. 1662/1663.

6 Sablonier, S. 21.

7 Hegner, S. 8/9 mit der Angabe der einschlägigen Belege.



licher Herrschaften, allen voran Einsiedeln, sowie von zahlreichen Ansprüchen und weiteren Rechten war. Der massive Druck Habsburg-Österreichs auf diese sehr ungesicherte und schon gar nicht kartographisch festzulegende «Grafschaft» begann übrigens schon zu Beginn des letzten Drittels des 13. Jahrhunderts.

Nach dem Tod Ludwigs im Jahre 1289 heiratete Elisabeth 1295 oder 1296 den Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg. Damit wurde ihre Stellung auch nicht stärker, zogen doch die Habsburg-Laufenburger gegenüber der älteren Linie des Hauses Habsburg regelmässig den Kürzeren. Sie gehörten nach dem Tode König Rudolfs I. fast folgerichtig zu den Anführern der erfolglosen Aufstandsbewegung gegen Österreich und gegen Herzog Albrecht, den späteren König⁸.

Um 1303 wurde die Grafschaft Rapperswil bzw. der erwähnte, bereits durch Verkäufe und Abgänge stark geschmälerte Herrschaftskomplex zwischen Hombergern und Habsburg-Laufenburgern geteilt. Die Rechte in der March übernahm Werner von Homberg, der Sohn Graf Ludwigs und der

8 *Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. I, Zürich 1972 (Handbuch), S. 184/185*

Gräfin Elisabeth. Dieser stand aus naheliegenden Gründen dem Hause Österreich und dem nunmehrigen König Albrecht feindlich gegenüber⁹. So kommt dem etwas unsicher überlieferten Bündnis von 1302 zwischen dem Homberger, als massgeblichem Herrn der March, und den Schwyzern eine gewisse Wahrscheinlichkeit zu, auch wenn zu diesem Zeitpunkt keine offenen Feindseligkeiten zwischen Schwyz und König Albrecht auszumachen sind¹⁰. Werner von Homberg, ein berühmter Söldnerführer (nebenbei bemerkt auch als Minnesänger verewigt), wurde 1309 von König Heinrich VII., dem Nachfolger des 1308 ermordeten Albrechts, als Reichsvogt der von ihm als reichsfrei anerkannten Waldstätte eingesetzt. Der Homberger erhielt ausserdem die Reichsvogtei über Ursern und die Leventina sowie die Hälfte des Zolls zu Flüelen¹¹. Es liegt auf der Hand, dass Österreich diese Massnahmen kategorisch ablehnte.

In jenem reichs- und regionalpolitischen Rahmen wurden nun die Leute der March *und* die Talgemeinde von Schwyz in das Spiel der Kräfte eingebunden. In den Vorgängen nach der 1308 erfolgten Ermordung König Albrechts von Habsburg liegt übrigens auch eine Hauptursache des Gegensatzes zwischen den Waldstätten, vorab den Schwyzern, und dem Hause Österreich. Insofern stehen die Entwicklungen am oberen Zürichsee und die Entstehung der Urschweizer Eidgenossenschaft in einem interessanten, in vielen Einzelheiten noch näher zu untersuchendem Zusammenhang.

Graf Werner tauchte nach der Doppelwahl auf den deutschen Königsthron von 1314 auf der österreichischen Seite auf und liess sich vom Gegenkönig Friedrich von Habsburg seine Rechte bestätigen. Die March bzw. das vom Homberger kontrollierte Gebiet hätte sich damit im österreichischen Lager befunden. Es bleibt anzufügen, dass dieser Parteiwechsel zwar bisher allgemein angenommen wurde, aber doch nicht ganz gesichert ist. Die Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden blieben jedenfalls österreichfeindlich; sie erhielten dafür von König Ludwig dem Bayern freundliche Briefe und Bestätigungen ihrer Privilegien, aber keine konkrete Unterstützung¹².

Österreich seinerseits verfolgte seine territorialen und rechtlichen Ziele hartnäckig. In seinen Augen waren die Schwyzer rebellische Untertanen, und es sollte bald zur offenen Auseinandersetzung kommen. In jenen Jah-

9 Hegner, S. 9.

10 Hegner, S. 14; *Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (QW)*, Abt. I–III, Aarau 1933ff., Bd. I/2, Nr. 313.

11 *Handbuch*, S. 187.

12 *Handbuch*, S. 188/189; *STASZ, Urk. Nr. 63 (26.3.1316) und Nr. 63 (29.3.1316)*.

ren eskalierte auch der Marchenstreit zwischen dem Kloster Einsiedeln und den Schwyzern. Diese waren weit über das umstrittene Klostergebiet hinaus an den Zürichsee vorgedrungen und hatten Zürcher Dienstleute des Abtes von Einsiedeln geschädigt. Zürich, dessen Burger der Abt war, musste sich der Sache annehmen, blieb dabei aber wenig erfolgreich¹³.

Die Schwyzer waren nach der alten Terminologie in die Untermarch vorgestossen. Josef Mächler hat die topographische Terminologie der March anhand der schriftlichen Quellen überzeugend geklärt. Als Untermarch müssen im 13. und 14. Jahrhundert die Einsiedler Höfe Wollerau und Pfäfikon mit Hurden betrachtet werden, als Mittelmarch die Gegend von Altendorf, Lachen und Galgenen, als Obermarch schliesslich das Gebiet zwischen der Linth und der Wägitaler Aa¹⁴.

Im Zuge der österreichischen Anstrengungen, die Lage im Gebiet des Abtes von Einsiedeln und wohl auch im Rapperswiler Umkreis zu bereinigen sowie – vielleicht – auch in der Absicht, die Schwyzer unter die habsburgisch-österreichische Herrschaft zurückzuführen, kam es am 15. November 1315 zur Schlacht am Morgarten. Diese ging bekanntlich für Österreich äusserst ungünstig aus. Die Schlacht wird in der traditionellen Sehweise oft überbewertet; der Krieg war damit jedenfalls nicht beendet. 1316 zogen nach Kommissar Fassbinds Schwyzer Geschichte 300 Mann aus den Waldstätten, vorab aus Schwyz, ins Gasterland und *«haben dortherum mit Raub und Brant merklich Schaden gethan, weil sie den Österreichern zugethan gewesen, auch Einsidlen ward bey diesem Anlass nicht verschont.»*¹⁵ Von Schwierigkeiten in oder mit den Leuten der March ist nichts zu hören, bestimmt wurden aber die Schwyzer, die auch dem Kloster Schänis sowie der Frau von Windegg und ihren Besitzungen, unter anderem in Reichenburg, übel mitgespielt hatten, in der March wahrgenommen.

13 Wiget, Josef, *Zürich und Schwyz im Spätmittelalter, Bündnispartner und Konkurrenten*, in: MHVS 93/2001 (Wiget), S. 21.

14 Mächler, S. 115–117. Die Bezeichnung Untermarch hat sich später auf die ursprüngliche Mittelmarch übertragen. In den folgenden Ausführungen wird die Bezeichnung Mittelmarch beibehalten, wird sie doch in den benützten Quellen bis ins 16. Jahrhundert so benannt. In den Friedensinstrumenten und in vielen anderen Quellen aus der Zeit wird ausserdem sehr oft ohne weitere Präzisierung nur von «der March» gesprochen, und es bleibt unentschieden, ob die Quellen eine Eingrenzung als bekannt voraussetzen oder damit, vorab aus österreichischer Sicht, aus juristischen Gründen das ganze Gebiet der alten March bezeichnen.

15 Fassbind, Thomas, *Historische Fragmente oder Zustand U. Theüren Vatterlands Schwitz in den alten und neueren Zeiten*, verfasst im Jahr MDCCLXXXI, (STASZ, PA 9, Slg. Fassbind, 1) zit. nach Angela Dettling, *Liz. Arbeit, Zürich/Schwyz 2001* (Fassbind), S. 36–37.

1315 schied auch Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg, der zweite Gemahl der bereits 1309 verstorbenen Rapperswilerin Elisabeth, aus dem Leben. 1320 starb Werner von Homberg, drei Jahre darauf auch sein unmündiger Sohn Wernli. Nun wollte Johann, der Sohn Rudolfs von Habsburg-Laufenburg, gegen den offensichtlich rein machtpolitisch und landesherrschaftlich agierenden Widerstand Österreichs seine Besitzungen und Rechte in der March antreten. Erst 1330 kam es für den bedrängten Rapperswiler zum recht ungünstigen Ausgleich: Johann gab die Burg Alt-Rapperswil und das Wägital zu Gunsten der Herzöge von Österreich als Eigen auf und empfing es von ihnen als Lehen zurück. Indem er ferner seine Gotteshauslehen in der March aufgeben musste und sie von Österreich als Unterlehen wieder empfing, besass dieses die Lehnshoheit über einen Gutteil der March. Diese Vorgänge bestätigen die einführenden Bemerkungen zur Rapperswiler Herrschaft und ihrer Herrschaftsausübung¹⁶.

Die Österreicher waren damit ihrem Ziel der Landesherrschaft über den Rapperswiler Besitz wieder ein gutes Stück näher gekommen. Das Grundeigentum in der March war im Übrigen stark diversifiziert, und die Leute standen in sehr unterschiedlichen persönlichen Rechtsverhältnissen. Es sei nur an die zahlreichen Güter im Besitz geistlicher Herrschaften wie Einsiedeln, Pfäfers oder St. Gallen erinnert. Diese wechselhaften Eigentums-, Lehns- und Pfandverhältnisse in den folgenden Jahrzehnten begünstigten eine eigenständige Entwicklung der Märchler und ihrer Gemeinde.

Neue Kräfte im Spiel

Für **Zürich** war die March wichtig für den Handel über die Bündnerpässe. Es konnte der Stadt nicht gleichgültig sein, wer in Rapperswil und am Obersee die Macht hatte. Als 1336, nach der Brun'schen Zunftrevolution, die vertriebenen adeligen Herren bei den Rapperswilern, also bei Graf Johann von Habsburg-Laufenburg, Zuflucht fanden und von dort aus ihre Rückkehr betrieben, kam es zu einer schweren Auseinandersetzung mit Zürich. Sie gipfelte 1337 im Gefecht bei der Grinau. Der bei Zürich arg verschuldete Graf Johann kam in der Schlacht ums Leben; seine Söhne schlossen noch im gleichen Jahr notgedrungen mit der Stadt Frieden. Auf der Seite der Zürcher fochten Graf Diethelm von Toggenburg und ein grosser Harst Schwyzer. Deren Mitwirkung erstaunt weiter nicht, war doch ihr Verhältnis mit Österreich seit Morgarten noch keineswegs bereinigt¹⁷. Ausserdem

16 *QW I/2, Nr. 1539. Zu diesem Zeitpunkt sind darunter die Gebiete der heutigen March sowie der Höfe Wollerau und Pfäffikon zu verstehen.*

17 *Wiget, S. 22.*

bestand in Schwyz während des ganzen Spätmittelalters ein starkes Potential an kriegs- und gewaltbereiter sowie stets verfügbarer Mannschaft, ein bekanntes, aber erst in Ansätzen erforschtes Phänomen. Die Märchler standen im Lager ihrer Herrschaft; es scheint aber, dass sie nicht allzu aktiv an den Ereignissen beteiligt gewesen waren.

Die Grafen von **Toggenburg** waren seit dem Ende der «alten» Rapperswiler Grafen mit im Spiel. Sie versuchten, ihre ansehnliche Herrschaft, die schliesslich von der Stadtgrenze von Wil bis ins Prättigau und vom Arlberg bis an den oberen Zürichsee reichen sollte, zu einem zusammenhängenden Gebiet zu formen. 1343 wurden die nach wie vor schwer verschuldeten Grafen von Habsburg-Laufenburg gezwungen, ihre Rechte in der Obermarch an Graf Friedrich von Toggenburg abzutreten. Sie verkauften den Hof und Kirchensatz zu Wangen, den Kelnhof zu Tuggen und auch die Burg Grinau. So blieb der grösste Teil der oberen March für fast hundert Jahre von der Mittelmarch getrennt. Für die Beziehungen zwischen den Märchlern und Schwyz bzw. für dessen Landrechtspolitik sollte dieser Umstand von besonderer Bedeutung werden.

Die seit langem bekannten zivilrechtlichen Verträge zwischen den Landleuten von **Schwyz** und den Märchlern von 1323 und 1338 erstaunen nach den geschilderten Entwicklungen kaum. Allerdings zeigt sich das unterschiedliche Rechtsverhältnis der Parteien. Für die Märchler urkundet 1323 der Landesherr, Graf Johann von Habsburg-Laufenburg. Er nennt sich Vogt und Pfleger der Leute aus der March; mit seiner Gunst und seinem Willen geschieht die Übereinkunft betreffend zahlungsunfähiger Schuldner¹⁸.

Die nächste Phase der Marchgeschichte ist eng mit der weiteren Entwicklung der Eidgenossenschaft verbunden. Nach der misslungenen Mordnacht von Zürich vom 23./24. Februar 1350, veranstaltet durch Graf Johann II. von Habsburg-Laufenburg, brachen die Kämpfe erneut aus¹⁹. Die Zürcher schlugen zurück, nahmen die Stadt Rapperswil ein und wollten sie als Pfand für Friedensverhandlungen behalten. Ihre Absicht missriet zwar, aber noch im Herbst des Jahres 1350 zogen sie erneut in das Gebiet des Obersees, zerstörten die Burg Alt-Rapperswil und zwangen die Bewohner der mittleren March, ihnen Gehorsam zu schwören. Sie «*branten und wüsten uf ein tag in der March, was dien von Habsburg zügehorte*», wie es in der Zürcher Chronik heisst²⁰. Es ging der Stadt nicht nur um Vergeltung für die feind-

18 STASZ, Urk. Nr. 87 (30.3.1323) und 109 (24.6.1338); QW I/2, Nr. 1152 und QW I/3, Nr. 220.

19 Handbuch, S. 210ff.

lichen Aktionen der Rapperswiler Herren, sondern sie zielte darauf ab, das Tor zu den Bündnerpässen in den Griff zu bekommen. Ein dauerndes Festsetzen der Zürcher in der March wäre allerdings den sich nun deutlicher abzeichnenden Interessen der Schwyzer ungelegen gewesen, so sehr sie den Bruch von Alt-Rapperswil begrüsst hatten. Wir können bei diesen Vorgängen eine gewisse Kommunikation zwischen Zürich und Schwyz feststellen; die Vorbereitungen des Zürcher Bundes vom 1. Mai 1351 erfolgten ohne Zweifel nicht erst einige Tage vor seinem Abschluss. Bei diesem Vertrag waren für die Waldstätte wirtschaftliche Überlegungen wichtig; dass die Zürcher im oberen Zürichseeraum besser kontrolliert werden konnten, dürfte ein zusätzliches Anliegen der Schwyzer gewesen sein²¹.

Österreichs Herzog Albrecht II., der als Lehnsherr dieser Gebiete im Grunde genommen nur die blanke Machtpolitik seines Hauses fortsetzte, verlangte vergeblich die Rückgabe von Alt-Rapperswil und der March von den Zürchern. Verhandlungen fruchteten so wenig wie militärische Massnahmen seitens des Hauses Österreich. Die Zürcher und Schwyzer und mit diesen die Urner und Unterwaldner zogen im Gegenteil in das österreichische Glarus und griffen, neben weiteren Aktionen, die habsburgische Stadt Zug an. Der 1352 geschlossene und nach seinem Vermittler, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, benannte Frieden hatte allerdings die Rückgabe der March an Österreich zur Folge. Die Städte Luzern und Zürich durften ferner keine neuen Bürger aufnehmen, die zu Österreich gehörten. Damit sollte das bereits gut eingespielte System der eidgenössischen Städte abgebremst werden, ihre Macht- und Interessensphären durch Aus- oder Pfahlbürger zu mehren. Nicht anders wird Schwyz in den folgenden Jahrzehnten durch die Verleihung seines Landrechtes an Leute ausserhalb seines engeren Territoriums verfahren.

Der Kleinkrieg zwischen Zürich und den Eidgenossen einerseits und der Herrschaft Österreich andererseits dauerte trotz des Brandenburger Friedens an und konnte erst durch den von Kaiser Karl IV. vermittelten Regensburger Frieden von 1355 beendet werden. Von Bedeutung für den weiteren Fortgang der Geschichte in unserem Raum war die Verpflichtung Zürichs, «*seine Eidgenossen wenn nötig auch mit Gewalt zur Einhaltung des Friedens zu zwingen*»²². Damit wurde der Stadt Zürich die Rolle einer Ordnungs-

20 *Chronik der Stadt Zürich*, hrsg. von Johannes Dierauer, in: *Quellen zur Schweizer Geschichte*, 18. Bd., Basel 1900, S. 53 (*Zürcher Chronik*).

21 *Wiget*, S. 22/23.

22 *Handbuch*, S. 215.

macht zugeschoben, derer sich die Stadt bald zu ihrem Vorteil zu bedienen wusste, die ihr aber oft auch zum Nachteil geriet.

Schwyzer Landrecht für die Mittelmarch?

Die Herrschaft Österreich betrachtete die Gebiete am Obersee als Stützpunkte gegen das aggressive Zürich. Nachdem die Finanzkraft der Rapperswiler Grafen aus dem Hause Habsburg-Laufenburg gänzlich erschöpft war, konnte sich Österreich 1354 bzw. 1358 kaufweise in den Besitz von Neu-Rapperswil und der ihm nicht schon zugefallenen Rechte und Besitztümer in der March setzen. In letzteren waren die Höfe, die mittlere March mit Alt-Rapperswil und das Wägital inbegriffen²³. Auch bei der älteren Habsburger Linie herrschte jedoch ständige Geldnot, und so wanderten in den nächsten Jahrzehnten Neu- und Alt-Rapperswil von einer Hand zur anderen. Als Beispiel seien die Grafen von Toggenburg erwähnt, die einen beträchtlichen Teil ihrer Gebiete als österreichische Pfänder innehielten. Vorübergehend besaßen sie auf diese Weise sogar Alt- und Neu-Rapperswil sowie die Kastvogtei über Einsiedeln. Österreich konnte jene Pfänder jedoch vor 1400 wieder auslösen²⁴. Sein politischer Einfluss blieb dabei bestehen, die Pfandinhaber gehörten jeweils naturgemäss zur österreichischen Partei. Durch verschiedene Gunstbeweise versuchte Österreich, die Leute in der March an sich zu binden: 1375 durch die Verleihung des «ius de non evocando», also der Befreiung von fremden Gerichten, oder 1383 durch die Befreiung von Zinsverpflichtungen²⁵.

Im territorialen und machtpolitischen Ringen zwischen den eidgenössischen Städten und Ländern sowie Österreich andererseits stellte die Schlacht bei **Sempach** 1386 gewiss eine wichtige Marke dar. Man übersieht aber gerne, dass einerseits die Präsenz Österreichs auch weiterhin Realität blieb, und dass andererseits der Zusammenhang unter den eidgenössischen Orten noch sehr gering war. Die Wahrnehmung der eigenen Interessen stand für jeden eidgenössischen Ort im Vordergrund. Gerade die Stadt Zürich hielt sich stets und gegen den Druck der Innerschweizer die österreichische Option offen; das sollte sich erst nach dem Alten Zürichkrieg ändern.

Die Schwyzer nahmen im Juni 1386 im Rahmen des weiträumigen Kampfes die Waldstatt Einsiedeln ein. Das Gotteshaus und die Waldleute

23 Mächler, S. 122.

24 Hegner, S. 13/14.

25 STASZ, Urk. Nr. 212 (*ius de non evocando*) und Nr. 227 (Zinsbefreiung).

schworen ihnen laut den Chronisten Gehorsam. Aegidius Tschudi, eine der Hauptquellen für diese Ereignisse, spricht in seiner Kapitelüberschrift von der Einnahme der «*under March*» und berichtet dann weiter: «*Darnach zugend sie in die March. Do kamend die uss der undern March zů inen, ergabend sich und schwürend ouch und batends, das si ire nachburn uss der mitlen March nit brantind ald wüstind. Also zugend die von Switz wider heim*»²⁶. Zu dieser Stelle bei Tschudi ist zunächst zu bemerken, dass gemäss Bernhard Stettler keine Sicherheit betreffend der Chronologie etlicher Ereignisse vor und nach der Schlacht bei Sempach besteht. Zum andern kommen hier «*die uss der undern March*», also offensichtlich die aus den Höfen, mit ins Spiel. Die Höfe gehörten grundherrschaftlich dem Kloster Einsiedeln, die Vogteirechte aber waren seit 1342, also bereits vor dem Übergang der Herrschaft an Österreich, im Besitz von Zürcher Bürgern. 1393 erwarb die Stadt Zürich sodann die Höfe als geschlossenen Herrschaftskomplex, nachdem sie diesen im Zuge des Näfelerkriegs besetzt hatte²⁷.

In seiner Beschreibung der den Eidgenossen nach dem Sempacherkrieg überlassenen Städte, Schlösser und Länder berichtet Tschudi schliesslich, dass den Schwyzern «*Einsidlen und etlich lüt in der undern March*» geblieben seien²⁸. Der Zug der Schwyzer in die March steht so in einem etwas dämmrigen Licht. Sie wären 1386 in die untere March, also in die Höfe und damit in zürcherisches Vogteigebiet, gezogen, hätten sich Gehorsam schwören lassen und wären dann unter Verschonung der österreichischen Mittelmarch wieder abgezogen. Hätte diese Aktion tatsächlich so stattgefunden, war jedenfalls einer schwyzerischen Landrechtsnahme in den Höfen der sofortige Erfolg verwehrt geblieben; die Höfe blieben zürcherisch bis 1440, als sie im Laufe des Alten Zürichkriegs von Schwyz erobert wurden. Vielfach wurde nun die Aufnahme der Mittelmarch in das Schwyzer Landrecht in den Rahmen dieser etwas verwirrend überlieferten Vorgänge gesetzt. Letztlich fehlen aber ausser den widersprüchlichen Angaben der Chroniken unmittelbare Belege für eine Landrechtsaufnahme des geschlossenen Gebietes Mittelmarch.

Interessant ist, dass auch im Originaltext der vaterländischen Geschichte unseres alten Schwyzer Geschichtsschreibers Thomas Fassbind keine Rede

26 Aegidius Tschudi, *Chronicon Helveticum*, 6. Teil, bearb. von Bernhard Stettler, in: *QSG, N.F. I. Abt. Chroniken, Bd. VII/6, (Tschudi, 6. Teil)*, S. 168.

27 *Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1, Zürich 1995, S. 478 und 480; Ringholz, P. Odilo OSB, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U.L.F. von Einsiedeln, Einsiedeln etc. 1904, S. 293.*

28 Tschudi, 6. Teil, S. 284.

von diesen Vorgängen ist. Der Fassbind mehr als ergänzende Pfarrer Rigert, der Herausgeber der Fassbind'schen Texte von 1832 bis 1838, erwähnt zwar, wie (oder besser nach) Tschudi kurz den Zug der Schwyzer, aber nichts von einer Aufnahme der Leute in der mittleren March²⁹ in das Schwyzer Landrecht.

Es gilt deshalb, die Texte der folgenden Waffenstillstände und Friedensschlüsse genau anzusehen. Am 12. Oktober 1386 schlossen die Eidgenossen einen Waffenstillstand bis zum 2. Februar 1387, auf dessen Dauer die von eidgenössischen Orten eroberten Städte, Festungen, Täler und Leute bei den jeweiligen Städten und Ländern verbleiben sollten. An diesem Grundsatz vermochte Österreich bei der Erneuerung des Waffenstillstandes von 1387 nicht zu rütteln und (dies sei vorweggenommen) auch nicht im Frieden von 1389 sowie in dessen Ablösung von 1394. Im Jahre 1389 wurde also unter Vermittlung der Reichsstädte ein auf sieben Jahre angelegter Frieden geschlossen. Betreffend der March wurde wie folgt bestimmt: «*Es sulent ouch die Lüte in der Mittel March, die an der Herschaft beliben sint und die uns dien vorgenanten Stetten und Waltstetten nicht gesworn hand, der egenanten Herschaft Vögten und Amptlütten dienen und mit allen sachen gehorsam sin als vor disem krieg, ungevarlich.*»³⁰

Die Formulierung des Friedensvertrages von 1389 zeigt deutlich, dass zu diesem Zeitpunkt – wie schon Regula Hegner dargelegt hat – nicht von einer Aufnahme der Mittelmarch als Ganzes in das Schwyzer Landrecht gesprochen werden kann. Die Schwyzer besaßen jedoch offensichtlich zahlreiche Anhänger in der Mittelmarch, die sie nach und nach als Landleute angenommen hatten. Es musste ihnen nun darum gehen, diese pro-schwyzzerische Partei zu stärken³¹. Der Prozess hatte schon seit geraumer Zeit begonnen und schritt in der Folge ständig voran. Schwyz kümmerte sich wenig um die Bestimmungen des Vertrags von 1389, vor allem nicht darum, dass kein neuer Burger oder Landmann angenommen werden soll, es sei denn, er wolle in das Gebiet der eidgenössischen Städte und Länder ziehen³². Diese Missachtung des Friedens passt in das Bild jener Jahre, die als äusserst gewalttätig und zerstörerisch in die Geschichte eingegangen sind.

29 Fassbind, Thomas, *Geschichte des Kantons Schwyz*, hrsg. von einem Zögling und Verehrer des Verfassers (Pfarrer Kaspar Rigert von Gersau), 5 Bde., Schwyz 1832–38 (Fassbind/Rigert), Bd. 2, S. 5/6.

30 EA 1, S. 325.

31 Hegner, S. 14–16.

32 EA 1, S. 324.

Der Wortlaut des für die eidgenössische Politik der nächsten Jahrzehnte wichtigen **Zwanzigjährigen Friedens von 1394** mit der Herrschaft Österreich ist noch deutlicher. Die von Schwyz hätten «*etlich Märchling*» als Landleute angenommen; sie sollen, solange der Frieden dauere, bei Schwyz bleiben, und die Schwyzer sollen ihnen einen Richter geben. Nach Regula Hegner war dieser Richter der spätere Landammann, der vorerst neben die habsburgischen und toggenburgischen Vögte trat und später, als die March unter schwyzerische Hoheit kam, deren Funktionen übernahm³³. Seit Jahrzehnten stellten die Schwyzer in Zug den Ammann, später sollten sie auch den Appenzellern einen solchen geben; es liegt nahe, das gleiche Vorgehen in der March anzunehmen.

Ferner, so wird wiederholt, sollen die Schwyzer keinen Burger oder Landmann annehmen, welcher der Herrschaft Österreich angehöre³⁴. Dass dies dennoch (ohne formale Landrechtsaufnahme des ganzen Gebietes der Mittelmarch) weiter geschah, beweist die Urkunde über den Marchuntergang am Etzel vom 21. Dezember 1398, in der es ausdrücklich heisst, «*wir die lanlüt gemeinlich in der mittel March, die ze Switz lantlüt sint und da hin gehören*». Gesiegelt hat den Vertrag übrigens Jost Jakob, der Landammann von Schwyz.

Die Zugeständnisse in den Verträgen von 1389 und 1394 bedeuteten jedoch keinen Verzicht der Herrschaft Österreich auf die Landeshoheit über die March. Dass die Ufnau und Hurden ohne Zugeständnisse bei der Herrschaft bleiben mussten, beweist das Bestreben Österreichs, in den einst unter grossen Anstrengungen erworbenen Gebieten ein Standbein zu behalten³⁵. Die Aufnahme einer ganzen Landschaft in das Schwyzer Landrecht und dessen öffentliche Beurkundung wäre als Bruch des Zwanzigjährigen Friedens angesehen und von Österreich eingeklagt worden. Als Garanten dieses Friedens walteten vertragsgemäss die Städte Zürich, Bern und Solothurn; sie hätten in einem solchen Falle aktiv werden und gegen die Schwyzer rechtlich und notfalls mit Gewaltmitteln vorgehen müssen. So liess Schwyz eben der verdeckten, aber nicht weniger wirksamen Praxis Raum.

Zum Verständnis der Position des Hauses Österreich muss auf die Art und Weise seiner Herrschaftsausübung in unserem Raum hingewiesen wer-

33 EA I, S. 330; Hegner, Regula/Heim, Johannes/Fleischmann, Karl, *Die obrigkeitlichen Organe der March*, in: Heim, Johannes, *Kleine Geschichte der March*, Bd. 1, 2. Aufl. (o.O.), 1985 (March 1), S. 52.

34 EA I, S. 330.

35 Stettler, *Sempacherbrief*, S. 73.

den. Von der Hingabe zu Lehen wurde bereits mehrmals gesprochen. In diesen Fällen blieb die Landeshoheit des Hauses Österreich voll anerkannt. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war es ferner im habsburgischen Haus gebräuchlich geworden, einzelne Gebietsteile oder ganze Vogteien zu verpfänden, so wie es mit der March bei der erwähnten Verpfändung an die Toggenburger geschehen war. Um 1400 waren sämtliche österreichischen Vogteien südlich des Rheins und ein Teil der Herrschaften verpfändet. Das bedeutete an sich «noch keine Entfremdung des Pfandobjektes von der Herrschaft», das Pfand konnte zumindest theoretisch jederzeit wieder eingelöst oder seine Einlösung anderen überlassen werden³⁶.

Schwyz wird noch offensiver

So blieben die Ansprüche des Hauses Österreich auf die March bestehen, auch wenn sie nach 1400 etwas realitätsfremd anmuteten. König Friedrich III. wird sie noch zur Zeit des Alten Zürichkriegs wieder aufnehmen. Die Schwyzer waren sich dieser Rechtspositionen durchaus bewusst. Den Frieden mit der Herrschaft Österreich in eklatanter Weise zu brechen und damit auch die eidgenössischen Partner zu brüskieren, wollte doch einigermassen überlegt sein. Das schien eine Weile anzuhalten. Leider sind wir über die innern Abläufe in Schwyz, die Art der Meinungsbildung, den Einfluss von archaisch-kriegerisch gesinnten Gruppen und jenen der Führung schlecht unterrichtet und vielfach auf Vermutungen angewiesen. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts schlugen die Schwyzer Führungsgruppen jedenfalls eine noch forschere Gangart in ihrer Machtpolitik ein. Sie waren an zwei Fronten gleichzeitig engagiert: in Zug und in Appenzell.

Seit 1364 stellte Schwyz in der habsburgischen Stadt **Zug** den Ammann, nahm jedoch andererseits die Zuger Landgemeinden in sein Landrecht auf und unterstützte ihre Bewegung gegen die Stadt. Für diese bedeutete es indessen im Jahre 1400 einen entscheidenden Erfolg, dass sie und nicht die Schwyzer oder die Zuger Landgemeinden von König Wenzel (1378–1400) die Blutgerichtsbarkeit erhielten. Die Felle schwammen den Schwyzern davon. Sie benutzten deshalb den Streit um den Aufbewahrungsort von Siegel und Banner zwischen der Stadt und den Landgemeinden, um gewaltsam eine für sie günstige Wende zu erzielen. Die Stadt Zug rief die fünf Orte des Zugerbundes von 1352 um Vermittlung und Entscheidung an. Die Schwyzer entzogen sich der Anrufung, unterstützten weiterhin die Landgemeinden

³⁶ Feine, Hans Erich, *Territorium und Gericht, Studien zur süddeutschen Rechtsgeschichte, Aalen 1978, S. 192ff.*

und eroberten mit ihnen zusammen im Oktober 1404 die Stadt Zug. Dieses Vorgehen überstieg allerdings das «*bundesüblich hingenommene Ausmass an Gewalt*»³⁷, die anderen Stände befürchteten gar die «Zerstörung» der Eidgenossenschaft. Die von der Stadt Zug angerufenen Partner des Zugerbundes, an der Spitze Zürich und Luzern, schritten mit Truppen ein, besetzten Zug und drängten die Schwyzer zurück³⁸.

Der Zugerhandel und die Appenzellerkriege sind nicht voneinander zu trennen. Praktisch zur gleichen Zeit mit der Zuger Krise spitzten sich die Ereignisse in **Appenzell** zu. Die Schwyzer schlossen Ende 1402 oder Anfang 1403 ein Landrecht mit den Appenzellern und unterstützten diese in ihrem Kampf gegen den Landesherrn, den Abt von St. Gallen³⁹. Schwyz stellte den Appenzellern einen Ammann und einen Hauptmann, die faktisch das Land regierten. Der erste Ammann, in der Appenzeller Literatur «der Ammann Sep» genannt, kann als Werner von Seewen, einer der früheren Schwyzer Ammänner in Zug, identifiziert werden⁴⁰.

Die anfänglichen Siege der Appenzeller und der sie unterstützenden Schwyzer und Glarner sind bekannt, berühmt ist auch der «Bund ob dem See», der von Appenzell ausging, wesentlich von Schwyz aus gesteuert wurde und schliesslich weite Gebiete der Ostschweiz, des Rheintals sowie des Vorarlbergs umfasste und die Rechte und Hoheiten nicht nur des Abtes von St. Gallen und der Herrschaft Österreich, sondern auch des Grafen von Toggenburg verletzte. Wichtig für Schwyz war die Verbindung mit den Leuten der Landschaft Toggenburg sowie der österreichischen Herrschaft Uznach und Gaster. Diese Gebiete scheinen allerdings eher zu einer Vereinigung genötigt worden zu sein; die Bestimmung des freien Kaufs und Durchzugs «*zû den von Switz und zû iro aidgnossen*»⁴¹ zeigt deutlich, wer im Hintergrund die Fäden zog.

Im Zuge dieser Operationen besetzte eine aus Appenzellern und St. Gallern zusammengesetzte Truppe die March und «schenkte» sie aus Dankbarkeit, wie es jeweils heisst, den Schwyzern. Der Zug der Appenzeller ist

37 Stettler, *Landfriedenswahrung*, S. 40.

38 Wiget, S. 27/28.

39 Stettler, *Landfriedenswahrung*, S. 27ff.; Schlüpfer, Walter, *Die Appenzeller Freiheitskriege*, in: *Appenzeller Geschichte*, 2. Aufl. Appenzell 1976.

40 Der erste Ammann im Jahre 1403 wird in den Quellen Wernli Anseb oder Werner Sep genannt. Es dürfte sich um den schon in Zug tätig gewesenenen Werner von Seben (Seewen) handeln, der an einem Tag der IV Orte von 1398 bereits in der Namensliste als Werner Sep auftaucht und auch noch 1412 als Bote an einem Rechtstag mitwirkt.

41 Stettler, *Landfriedenswahrung*, S. 57.

natürlich nicht als spontane und isolierte Aktion zu betrachten, und von einem grosszügigen, aus Dankbarkeit entsprungenen Geschenk kann keine Rede sein. Den Appenzellern war die schwyzerische Präsenz nämlich nicht nur hilfreich, sondern je länger je belastender geworden.

Es wäre in diesem Zusammenhang zu kurz gegriffen, wenn man die schwyzerischen Ziele am Zürichsee auf eine bessere Verbindung zum Zürcher Markt und zu Glarus sowie auf eine Absicherung der Stellung in Einsiedeln beschränken wollte⁴². Die schwyzerische Politik zielte auf eine Beherrschung der Verbindungen zum Bodensee und in den südostdeutschen Raum, auf die Unabhängigkeit vom Zürcher Markt sowie die Umgehung der schon erlebten Marktsperre seitens der Stadt, also auf die Salzroute aus dem Tirol und den Getreideimport aus Süddeutschland. Sie kreuzte sich zum einen diametral mit den Zielen der sich als Ordnungsmacht im südlichen Bodenseeraum verstehenden Stadt Zürich und brachte zum andern die Stadt in ihrer Funktion als Garantin des Zwanzigjährigen Friedens in Zugzwang. Zum dritten bereitete den Zürchern die Sympathie ihrer Landschaft mit der Appenzeller Landrechtsbewegung beträchtliche Sorgen. Die Bestimmungen des Zwanzigjährigen Friedens mit Österreich offen zu missachten, erschien der Schwyzer Führung nicht opportun; das hätte die Stadt Zürich noch stärker als bisher gegen sie aufbringen müssen. So dienten die Appenzeller und deren Verbündete als Stellvertreter in einem gross angelegten Ringen um Macht, wirtschaftliche Interessen und Gebietsherrschaft.

Die Geschehnisse in der March sind zunächst anhand einer der Hauptquellen, der Klingenberger Chronik, zu betrachten. Diese österreichisch gesinnte Chronik aus der Mitte des 15. Jahrhunderts schreibt, die Appenzeller seien vor Weihnachten 1405 in die March gezogen, «*das selb land was der herrschaft von österrich*», hätten sie eingenommen und die Leute sich schwören lassen. Und nachdem die Märchler geschworen hätten, «*schankten si die selben march denen von switz*», weil die von Schwyz manchen Mann in der March hätten, der zuvor «*in den alten kriegem*» mit der Herrschaft Österreich gebrochen hatte. Die Fortsetzung ist wichtig: «*Also was diss sach angetragen mit denen von appenzell, oder si wärint nit in die march komen*». Weiter heisst es, dass dies nicht allen in der March recht gewesen sei. So seien die in der *mittleren* March der Herrschaft Österreich entrissen worden und «*wurdent Switzer*». Es folgt dann ein österreich-freundliches Bedauern über diese Vorgänge⁴³.

42 *March 1*, S. 39.

43 *Klingenberger Chronik*, hrsg. v. Anton Henne, Gotha 1861, S. 162.

Von Josef Mächler wurde vermutet, dass die Klingenberger Chronik sich bezüglich der Geographie geirrt habe, und dass es sich nur um die obere March handeln konnte, die von den Appenzellern eingenommen und den Schwyzern geschenkt worden sei, weil die Mittelmarch bereits zu Schwyz gehört habe⁴⁴. Dazu mag vorerst dem Chronicon Helveticum von Aegidius Tschudi gefolgt werden⁴⁵. Dieses berichtet recht ausführlich, dass 400 Appenzeller und St. Galler über toggenburgische Lande – dazu gehörte auch die Grinau – in die Mittelmarch, *«die der herrschafft von Österrich zûgehört»* eingefallen seien und diese eingenommen hätten. Tschudi erwähnt dabei ausdrücklich Lachen, Alt-Rapperswil, Galgenen und das Wägital als zur mittleren March gehörend. Diese sei den Schwyzern geschenkt worden, die im vergangenen Krieg (Sempacherkrieg) bereits die Untermarch, also unsere heutigen Höfe, erobert hatten. Tschudi bezeichnet ebenfalls ausdrücklich die Schwyzer als Antreiber dieser Sache und bringt gar das heimliche Einverständnis des Grafen von Toggenburg mit ins Spiel, *«dann er denen von Schwitz gar günstig was»*. Wie weit hier die späteren guten Beziehungen der Schwyzer zum Toggenburger Grafen vorweggenommen werden, ist eine andere Frage. Tschudi übernimmt dann noch fast wörtlich einige Sätze aus der Klingenberger Chronik und beendet das Kapitel mit dem Hinweis, dass die von Schwyz ihre Boten in die March geschickt und diese in Eid genommen hätten. Für Tschudi stellt sich die Frage einer Eroberung der Obermarch gar nicht, da diese dem Grafen von Toggenburg gehört hatte, und der war, wie wir hörten, den Schwyzern günstig gesinnt gewesen.

Entscheidend ist wohl, dass Österreich in der Folge gegen die Schwyzer wegen Bruch des Zwanzigjährigen Friedens klagte. Die Klage konnte nun aber nicht wegen der ganzen Obermarch geführt werden, da diese nicht der Herrschaft Österreich gehörte, und gräflich-toggenburgisches Gebiet in der damaligen Gesamtlage nicht zur Disposition stand. Die Mittelmarch dagegen war rechtlich gesehen noch österreichisches Herrschaftsgebiet. Die eidgenössischen Orte ihrerseits, allen voran Zürich, waren über das Vorgehen der Schwyzer keineswegs erbaut und mahnten sie, von der March zu lassen. Die Schwyzer weigerten sich und schoben die Schuld am Krieg mit Appenzell den Herzögen von Österreich in die Schuhe. Zudem hätten nicht sie, die Schwyzer, den Österreichern die March entrissen, *«sonders die von Appenzell und Sant Gallen, die dem hertzogen als irm offnen viend in offnem ufrechtem krieg sölch land abgewunnen mit redlichen sachen...»* Schwyz trug sogar zunächst den Glarnern, dann den Eidgenossen insgesamt, eine

44 Mächler, S. 129.

45 Tschudi, 6. Teil, S. 95ff., besonders auch Anm. 58 und 62.

gemeinsame Herrschaft über die March an, blieb aber mit seinen Vorstellungen allein. Offensichtlich hatte jedermann auf eidgenössischer Seite das Spiel durchschaut, und die Orte scheuten vor einer offenen Konfrontation mit Österreich zurück. Nun hatten die Schwyzer die Landleute in der March sich bereits huldigen, d.h. Gehorsam schwören lassen, die Wendungen des Kriegs liessen ferner andere Sorgen in den Vordergrund treten, und die Sache fiel zuletzt bei den Eidgenossen aus Abschied und Traktanden.

Es darf noch angefügt werden, dass der Graf von Toggenburg nur ein Jahr nach dem Zug der Appenzeller sich kaum mit dem «Bund ob dem See», hinter dem die Schwyzer standen, arrangiert hätte, wenn ihm von dieser Seite Gebiet geraubt worden wäre. Es findet sich auch nichts davon, dass ihm dieses restituiert worden wäre. Schliesslich wurde schon von Blumer in seiner 1850 erschienenen Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien vermutet, dass mit den 1414 erwähnten Angehörigen aus der obern March die Bewohner der Dörfer Siebnen und Schübelbach gemeint sein könnten, die 1405 als österreichische Leute angesehen und mit der Mittelmarch eingenommen wurden⁴⁶. Unter den Siegeln des späteren Landleutebriefs befinden sich mit Peter Schriber und Heinrich Bruchin in der Tat zwei Vertreter der Obermarch⁴⁷. Es wäre damit also auch ein Teil der Obermarch in der Aktion einbezogen worden.

Sei dem, wie es wolle! Österreich forderte unentwegt die Anerkennung seiner Ansprüche auf die March und erhielt sie auch im Jahre 1408 durch einen Schiedsspruch des deutschen Königs Ruprecht, des Schwiegervaters des österreichischen Herzogs Friedrich IV. Die eigentliche Lösung der Herrschaftsfrage über die March wurde allerdings auf einen späteren Zeitpunkt verschoben⁴⁸. Die Schwyzer hatten sich zu diesem Zeitpunkt von den Appenzellern abgewandt und dem Grafen von Toggenburg, dem Grundeigentümer und Herrn in der Obermarch mitsamt Grinau, angenähert.

Österreich fand nach 1410 im Rahmen der politischen Grosswetterlage im Reich wieder in seine Rolle als Ordnungsmacht im alten schwäbischen Gebiet zurück. Dies brachte in der Ostschweiz zunächst keineswegs mehr Frieden und Ruhe. Die Parteigänger der Herrschaft witterten Morgenluft;

46 Blumer, J.J., *Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, Erster Theil. Das Mittelalter, St. Gallen 1850, S. 306ff.*

47 Hegner, S. 86.

48 Friedrich IV. (1382–1439) führte als Herr der Vordern Lande die habsburgisch-österreichische Politik gegenüber den Eidgenossen. Entgegen seinem Übernamen, der «mit der leeren Tasche», hinterliess er seinem Sohn Sigmund einen beträchtlichen Schatz und ein gefestigtes Territorium.

zahlreiche alte Fehden lebten wieder auf, in die auch die eidgenössischen Orte, vor allem Zürich, verwickelt wurden. Der österreichische Herzog Friedrich dagegen arbeitete zum Ersten seit geraumer Zeit auf einen Frieden hin, und für die Eidgenossen galt es zum Zweiten, den Appenzellerkonflikt endgültig zu lösen. Die Frage war, ob man die Appenzeller als vollberechtigten eidgenössischen Ort aufnehmen wolle oder nicht. Am 24. November 1411 wurde mit ihnen schliesslich lediglich ein ewiges Burg- und Landrecht geschlossen. Die Stadt Zürich zum Dritten war aus wirtschaftlichen Gründen in hohem Masse auf einen Frieden mit Österreich angewiesen und spielte bei diesen Vorgängen wiederum eine entscheidende Rolle. Bernhard Stettler schreibt dazu abschliessend: «*Durch das Burg- und Landrecht von 1411 wurden die Appenzeller unter die Kontrolle aller eidgenössischen Orte (ohne Bern) gestellt. Die zwischenörtischen Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich Appenzell, die vor allem Zürich und Schwyz während Jahren gegeneinander aufgebracht hatten, wurden dadurch entschärft. Gleichzeitig bekam man aber auch das Verhältnis zur Herrschaft Österreich wiederum voll in Griff und öffnete dadurch den Weg zu einem neuen Vertrag auf längere Sicht.*»⁴⁹

Am 28. Mai 1412 schloss Herzog Friedrich mit den eidgenössischen Orten samt Solothurn nach dreijährigen Verhandlungen den **Fünfzigjährigen Frieden**. Dieser erneuerte grundsätzlich den noch nicht abgelaufenen Frieden von 1394. Schwyz war wie die übrigen eidgenössischen Städte und Länder daran interessiert, seine im Sempacherkrieg erworbenen Gebiete und Rechte, vor allem Einsiedeln, längerfristig abzusichern, waren sie ihm doch 1394, nur solange der Frieden währte, zugestanden worden. Wir haben ausserdem gesehen, dass sich Schwyz 1405 entgegen den Bestimmungen des Zwanzigjährigen Friedens der ganzen mittleren March bemächtigt hatte, diese galt es ebenfalls auf Dauer sicherzustellen. Den endgültigen Verzicht auf alle von den Eidgenossen eroberten Gebiete und auf die Schutzherrschaft über den Thurgau und den Aargau konnten die Eidgenossen dem Österreicher allerdings auch diesmal nicht abringen, aber für fünfzig Jahre sollten sie alles behalten, was sie zu ihren Händen genommen hatten. Zur March heisst es im Vertrag: «*Dar zuo sullen die von Switz die March, so si von dien von Sant Gallen und von dien von Appazell ankomen ist, ouch inne han disen friden us.*»⁵⁰

49 Stettler, *Landfriedenswahrung*, S. 110

50 EA I, S. 343.

Der Landleutebrief vom 13. Mai 1414

Für die Schwyzer und die mittlere March hatte sich mit dem Fünfzigjährigen Frieden eine neue Perspektive ergeben. Jetzt konnte man es sich erlauben, mit einem offenen Brief die längst bestehenden Bindungen mit einzelnen Personen auch für das ganze Gebiet rechtlich zu dokumentieren. Was die Mittelmarch betrifft, haben wir es mit einer Bestätigung faktischer Verhältnisse zu tun. Ein interessantes Element kommt aber hinzu: So, wie im Laufe der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Leute in der Mittelmarch allmählich für Schwyz gewonnen wurden, lief nun der Prozess in gleicher Weise im Gebiet der Obermarch ab. Es heisst zu Beginn des Landleutebriefs von 1414: «*Wir die lantlüte gemeinlich in der mittel March und mit nammen die in der obren March, die zû uns gehörend, und öch alle die zû uns gehörent, tûn kunt und verjehen offenlich mit disem gägenwürtigen offenen brief allen den, die disen brief ansehend oder hörend läsen, nu und hernach, dz wir der fürsichtigen wisen lüten unser lieben herren eines ammans und der lantlüten gemeinlich ze Switz lantlüte siien und öch sin süllen nu und hernach*». Die Obermarch als Ganzes, als Gemeinschaft, kann sich noch nicht in der gleichen Weise erklären. Wäre sie 1405 von den Appenzellern und St. Gallern tatsächlich erobert worden und bei Schwyz geblieben, könnten diese Formulierung, geschweige denn die späteren Abläufe und die Bemühungen beim Grafen von Toggenburg im Vorfeld des Toggenburger Erbschaftsstreites bzw. des Alten Zürichkriegs nicht erklärt werden.

Ein Schwyzer Archivar des 18. Jahrhunderts hat als Dorsalnotiz auf das Dokument geschrieben: «*Denen in der Mittel und oberen March Landleuthen Brieff*». Wir haben den Begriff Landrecht oftmals verwenden müssen. Schon aus dieser Notiz ersieht man jedoch, dass es um die einfache Erklärung ging, sie seien – modern gesagt – Schwyzer Bürger. Das mittelalterliche Landrecht bedeutet an sich und vor allem ländliches Recht, eine «*Ordnung, die den Bauern schützen und fördern will*»⁵¹. Es geht indessen bei dem fraglichen Landrecht der March nicht um eine solche umfassende Landrechtsordnung, wie sie im 14. Jahrhundert besonders in Süddeutschland vielerorts von der Herrschaft errichtet und ausgegangen ist.

Neben der Feststellung, die aus der Mittelmarch und einzelne aus der Obermarch seien Landleute von Schwyz, sie seien also, im Gegensatz zu einem Untertanenverhältnis, in einer privilegierten Stellung, geht es im Landleutebrief um weitere wichtige Elemente:

51 *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, 2. Bd., Berlin 1978, S. 1527ff.*

Zum Ersten schworen die Mäρχler, das Landrecht wahr und stetig zu halten und getreu zu vollziehen, *«und des selben landes ze Switz schaden warnen und wenden und ir nutz und ir ere fürdern ... und öch einem amman und dien lantlütten gemeinlich ze Switz unsern lieben herren gehorsam ze sin an alle widerred und öch inen behulffen und beraten ze sin»*. Damit wird die Landesherrschaft von Schwyz in der March anerkannt. Dazu hat bereits Regula Hegner bemerkt, dass die March von Schwyz nicht als gleichberechtigt anerkannt wurde⁵². Der Landleutebrief bildete eine einseitige Erklärung der Mäρχler, Schwyz verpflichtete sich zu nichts. Die Landrechtsbriefe mit den Leuten von Einsiedeln und von Küssnacht stimmen übrigens praktisch wörtlich mit dem Landleutebrief der March überein.

Es soll im Weiteren *«keiner der Mäρχlinge oder ihrer Nachkommen anderswo Burger oder Landmann werden, noch sein oder mit Leib und Gut in eine andere Stadt oder in ein anderes Land ziehen und dort haushablich werden, es sei denn, es werde ihm von den Herren von Schwyz erlaubt»*. Um diese Kontrolle ging es nicht nur im vorliegenden Falle. Die Problematik lässt sich über die verschiedenen Friedensschlüsse zurückverfolgen. Auch die Herrschaft Österreich versuchte sich stets, gegenüber dem personellen Übergreifen der eidgenössischen Städte und Länder abzusichern, mit relativ bescheidenem Erfolg, wie die geschilderten Vorgänge gezeigt haben.

Etwas wenig beachtet wurde im Allgemeinen, dass der Ammann der March, Arnold Hegner, *«in namen und anstatt eines ammans und der lantlütten ze Switz, unser lieben herren»* an erster Stelle die Urkunde besiegelt. Der Ammann der March könnte nur unter diesem Titel auftreten, wenn er die notwendigen Vollmachten von Schwyz besass, d.h. zu dieser Zeit nichts anderes, als dass er wie in Zug oder Appenzell von Schwyz eingesetzt oder zumindest bestätigt war. Die freie Wahl des Landammanns durch die Mäρχler scheint erst um 1450 gewährt worden zu sein⁵³. Es folgen als weitere Siegler und Vertreter der Mäρχler Führungsschicht: Heinrich Hegner, Rudolf Stähli(n), Peter Schriber, Heinrich Bruhin, Heinrich Gugelberg und Rudolf Silia (Silg).

Die inneren Verhältnisse der March wurden durch den Landleutebrief nicht verändert. Die selbständige organisatorische Entwicklung der Gemeinschaft war recht weit fortgeschritten, *«ihre Landsgemeinde, ihr Rat und ihr Gericht übten annähernd die gleichen Funktionen wie diejenigen der regieren-*

52 Hegner, S. 86.

53 March 1, S. 50; March 2, Siebner 1975, S. 6/7.

den Orte aus», schreibt Regula Hegner⁵⁴. Bekannt ist im Weiteren die Einrichtung des Marktes in Lachen, der als Gegengewicht zu Rapperswil angelegt war, und damals der Herrschaft Österreich genugsam Anlass zu Klagen gab.

Die Herrschaft Österreichs über die Mittelmarch war mit dem Frieden von 1412 faktisch abgelöst worden. Die Schwyzer erwarben zudem am 28. April 1415 von König Sigmund den Blutbann, also die hohe Gerichtsbarkeit über das alte Land, die Waldleute von Einsiedeln, über Küsnacht und eben die March⁵⁵. Es war des Königs Dank für die Unterstützung der Schwyzer in seinem Kampf gegen Herzog Friedrich IV. von Österreich, dem Herrn des Tirols und der Vordern Lande⁵⁶.

Die weitere Entwicklung der Landrechtspolitik bezüglich der Obermarch gehört in den Zusammenhang mit dem Toggenburger Erbschaftsstreit und dem Alten Zürichkrieg. Das Landrecht, das Schwyz mit dem Grafen im Jahre 1417 schloss und 1428⁵⁷ erneuerte, trägt den Charakter eines Bündnisses und ist unter anderen rechtlichen und diplomatischen Vorzeichen zu sehen. Es steht im Zeichen der Kontinuität der seit den Appenzelnerkriegen nach Osten ausgerichteten Politik der Schwyzer. Die Obermarch mit der Grinau war das entscheidende Bindeglied für die Route ins Toggenburg und nach dem Bodensee. Schwyz nahm das Gebiet sofort nach dem Tod des Grafen 1436 in Besitz, die Feste Grinau blieb schwyzerische Domäne, die Obermärchler als Gesamtheit wurden in das schwyzerische Landrecht aufgenommen⁵⁸.

Zum Schluss

Eine Erkenntnis zieht wie ein roter Faden durch den Prozess der Märchler Landrechtsfrage. Auch wenn man in jenen Jahrzehnten die Machtausübung stets zu legitimieren versuchte, gab die Macht und nicht das Recht letztlich den Ausschlag. Bernhard Stettler formuliert es so: «*Man suchte zunächst einmal ein *Fait accompli* zu schaffen, erst nachträglich wurden die neuen Verhältnisse legitimiert*»⁵⁹.

54 Hegner, S. 19.

55 STASZ, Urk. Nr. 316.

56 Stettler; Eroberung des Aargaus, S. 29–40.

57 EA 1, S. 169/170; EA 2, S. 68.

58 Landrecht der Obermarch: STASZ, Urk. Nr. 359; Hegner, S. 21ff., gibt weitere Quellen an.

59 Stettler, Bernhard, Die Jahrzehnte zwischen dem Alten Zürichkrieg und den Burgunderkriegen, in: Quellen zur Schweizer Geschichte, N.F. I. Abt. Chroniken, Bd. VII (Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum), 13. Teil, Basel 2000, S. 51.

Die Vorgänge in der March nach 1414 gehören in das Kapitel der allgemeinen Umwandlung von Landesherrschaft in Landeshoheit. In zunehmendem Masse beteiligten sich auch die eidgenössischen Orte an diesem, das ganze Reichsgebiet erfassenden Prozess⁶⁰. Wenn Regula Hegner in den 1970er-Jahren die Meinung vertrat, dass Schwyz in der March überhaupt nie eine eigentliche Landeshoheit ausübte, ist darauf hinzuweisen, dass die Frage, was Landeshoheit überhaupt ist, lange umstritten war, komplex geblieben ist, und die entsprechende rechtsgeschichtliche Literatur ganze Regale füllt⁶¹.

Es gilt festzuhalten: Schwyz hatte sich des Gehorsams der Landleute der March versichert, nahm die Vogteirechte der früheren Landesherrschaften in der Person des von ihm gesetzten Ammanns wahr, kontrollierte anfänglich das Landrecht bzw. den Zu- und Wegzug von Einwohnern und übte schliesslich die für die Herrschaft über ein Gebiet entscheidend wichtige hohe Gerichtsbarkeit aus. Ausserdem liess sich der Schwyzer Landammann Ital Reding im Jahre 1424 die Übergabe des ehemaligen österreichischen Eigengutes von Kaiser Sigmund bestätigen⁶². Damit hatte Schwyz bis 1459, als die grundherrlichen Lasten auf Wunsch der Lehnleute abgelöst wurden, ein weiteres Standbein im Land.

Man hat sich vor Vereinfachungen bezüglich der damaligen Rechtsordnung mit ihren lehns- und landrechtlichen Vorstellungen ebenso zu hüten, wie vor der allenfalls aufkommenden Meinung, die alten Schwyzer hätten mit der Rechtsgelehrsamkeit kaum etwas am Hut gehabt. Ferner muss man sich bewusst sein, dass die historischen Teile der Rechtschriften aus den Zeiten der Auseinandersetzung zwischen der March und Schwyz am Ende des 18. und im 19. Jahrhundert von der aktuellen politischen Lage beeinflusst waren⁶³. Auch wenn noch nicht alle Fragen bis ins Letzte beantwortet werden können, und das Fehlen von unmittelbaren Belegen oft Unsicherheit weckt, zeichnet sich doch ein differenziertes Bild eines langen und langwierigen Prozesses der allmählichen Eingliederung der March in den Schwyzer Staatsverband im grossen Zusammenhang der Entwicklung der achtörtigen Eidgenossenschaft sowie im komplexen Kräftespiel zwischen dieser und der Herrschaft Österreich ab.

60 Peyer, Hans Conrad, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1978, S. 56/57.

61 Kroeschell, Karl, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Reinbek bei Hamburg 1972, S. 297–299.

62 Hegner, S. 20.

63 So beispielsweise in den *Klagen von 1712* oder in der «*ehrerbietigen Vorstellung*» von 1790 (Hegner, S. 55ff. und S. 68ff.)

Der Landleutebrief vom 13. Mai 1414

«Denen in der Mittel und oberen March Landleuthen Brieff, der geben worden den nechsten Sonntag vor Mitten Meyen Anno 1414»⁶⁴.

In Gottes namen amen. Wir die lantlüte gemeinlich in der mittel March und mit nammen die in der obren March, die zû uns gehörend, und öch alle die zû uns gehörent, tûn kunt und verjehen offenlich mit disem gägenwürtigen offenen brief allen den, die disen brief ansehend oder hörend läsen, nu und hernach, dz wir der fürsichtigen wisen lüten unser lieben herren eines ammans und der lantlüten gemeinlich ze Switz lantlüte siien und öch sin sullen nu und hernach.

Wand nur der sachen und dingen, die doch langwirig und stete solten beliben, etwene so lichte vergessen wirdet, harumb so geben wir die vorenannten lantlüte gemeinlich in der mittel March und öch die in der obren March, die zû uns gehörent, und alle die zû uns gehördend, für uns und unser nakomen dien obgenempten unsern lieben herren einem amman und den lantlüten gemeinlich ze Switz und ir nachkomen disen brief versigelt und verjehen öch all des, so vor und nach an disem brief geschriben stat.

Des ersten so haben wir gelopt und geschworn liplich ze Got und by den Heiligen mit uf gehepten handen und mit gelerten worten, dz selb lantrecht war und stett ze halten und ze volführen mit g züten Trüwen nu und hernach ungevarlich, also dz wir sullen eines ammans und der lantlüten gemeinlich ze Switz und des selben landes ze Switz schaden warnen und wenden und ir nutz und ir ere fürdern, als verre wir vermügen, an geverd und an alle argelist und öch einem amman und dien lantlüten gemeinlich ze Switz unsern lieben herren gehorsam ze sin an alle widerred und öch inen behulffen und beraten ze sin.

Es ensol öch enkeiner unser der vorgeschribnen Märchlingen noch unser nachkomenden nienand anderswa burger noch lantman werden noch sin, jetz noch hernach, es were denne, dz unser keiner in ander statt oder lender mit lib und gût züchen und da hushablich sind wurde, oder es aber unser keinem erlaupt und gunnen wurde von unsern lieben herren von Switz gemeinlich oder deren der merteil under inen. Wir die obgenempten lantlüte gemeinlich in der mittel March und alle die in der obren March, die zû uns gehördend, und öch alle die zû uns gehörend, als vor

64 Transkription der Urkunde Nr. 313 des Staatsarchivs Schwyz: Grundsätzlich textgetreu, Kleinschreibung mit Ausnahme der Eigennamen und der Respektwörter Gott und Christus, i und j nach vokalischem oder konsonantischem Wert eingesetzt, Abbrüviaturen aufgelöst, Ae = ä.

stat, und unser nachkomen stillend öch dise sache und eide, als diser brief wiset, ernüwern und swerren, als dik und vil so dz unser lieben Herren ein Amman und die lantlüte ze Switz oder ire botschaft an uns oder unser nachkomen ervordrent, wz je denne knaben oder mannen under uns oder under unsren nachkomen sechszenen jar alt sint oder elter, an alle widerred ungevarlich.

Und harüber ze einem waren und vesten urkund nu und hernach aller vorgeschriebne stuken, artikeln und sachen, so an disem brief vor und nach geschriben stat, so haben wir die obgenannten lantlüte gemeinlich in der mittel March und alle die in der obren March, die zû uns gehörend, und öch alle die zû uns gehörend, erbetten die fürsichtigen wisen unser lieben landlüte dis hienach genempten, des ersten Arnold Heginer zu disen ziten unser amman in der March, in namen und anstatt eines ammans und der lantlüten ze Switz, unser lieben herren, und öch Heinrich Häginer, Rüdolf Stellin und Peter Schriber, Heinrich Bruchin, Heinrich Gugelberg und Rüdolf Silien, dz ir jetlicher sin eigen insigel offenlich für uns und unser nachkomen gehenkt hat an disen gegenwürtigen brief ze einer waren vesten sicherheit und gezügnuss diser vorgeschribnen sache, artiklen und stuken, so an disem brief geschriben stat, dz öch wir die obgenannten Arnold Häginer, amman, und Heinrich Häginer, Rüdolf Ställi, Peter Schriber, Heinrich Bruchin und Heinrich Gugelberg und Rüdolf Silia getan haben durch der obgenannten unser lieben lantlüten gemeinlich in der mittel und ober March und allen dien zû uns gehörend ernstlicher bette willen und öch unser jetlicher für sich selber und sin nachkomen ze einer vergicht diser vorgeschribnen sachen.

Dis beschach und wart diser brief geben an dem nächsten Sunnentag vor mittem Meien in dem jar, do man zalt von Christus geburt fiertzechen hundert und fiertzechen jar.